

SOZIALDIENST KATHOLISCHER FRAUEN
GESAMTVEREIN E.V.



Geschäftsordnung für den SkF-Rat des Sozialdienstes katholischer Frauen Gesamtverein e.V.

beschlossen
durch die Delegiertenversammlung
am 26. Juni 2024 in Bergisch Gladbach

Präambel

Der Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V. ist ein Fachverband der Sozialen Arbeit in der Caritas der katholischen Kirche. In ihm engagieren sich Frauen für eine sozial- und geschlechtergerechte Gesellschaft in Notlagen von Frauen, ihren Kindern und Familien.

In den Geschäftsordnungen der Delegiertenversammlung, des SkF-Rates und des Vorstandes werden die Aufgaben der Organe des SkF Gesamtvereins für ein gutes Zusammenwirken konkret beschrieben.

Die Geschäftsordnungen werden vom jeweils zuständigen Organ beschlossen. Sie sind regelmäßig einmal in der Legislatur zu überprüfen.

1. Grundsätzliches

Der SkF-Rat ist von der Delegiertenversammlung beauftragt und ermächtigt, nach Maßgabe der Satzung die Mitgliederinteressen gegenüber dem Vorstand zu vertreten. Neben seiner Kontroll- und Aufsichtspflicht gegenüber dem Vorstand berät und entscheidet der SkF-Rat strategische, verbandliche, politische und fachliche Fragen von besonderer Bedeutung. Er repräsentiert den Verein in Abstimmung mit dem Vorstand.

Der SkF-Rat trägt Sorge für die Beachtung und Weiterentwicklung des Leitbildes zur Sicherung des Selbstverständnisses und der verbandlichen Identifikation.

2. Zusammensetzung

Die Zusammensetzung ist geregelt in §§ 6 und 12 der Satzung.

2.1. Der SkF-Rat ist für die rechtzeitige Einsetzung des Wahlausschusses zur Kandidatinnensuche verantwortlich.

2.2. Der Rücktritt eines Mitgliedes des SkF-Rates erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Delegiertenversammlung, gerichtet zu Händen der Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin des SkF-Rates. In diesem Fall scheidet das Mitglied zum erklärten Zeitpunkt aus seinem Amt aus.

3. Aufgaben und Rechte

Die Aufgaben und Rechte sind grundsätzlich in § 13 der Satzung geregelt.

Die Vorsitzende vertritt den SkF-Rat gegenüber dem Vorstand.

3.1. Kontrolle und Aufsicht

Dem SkF-Rat obliegen die Beratung, Kontrolle und Aufsicht des Handelns des Vorstandes hinsichtlich Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben informiert der Vorstand den SkF-Rat regelmäßig über seine Geschäftstätigkeit und unverzüglich über risikobehaftete (fachlich, personell, wirtschaftlich) Entwicklungen und Ereignisse.

In Bezug auf wirtschaftliche Fragen zählt dazu, ergänzend zu den Vorgaben in der Satzung, die Zustimmung zu folgenden Rechtsgeschäften soweit diese nicht bereits im genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind:

1. Der Erwerb, die Belastung, Veräußerung und die Aufgabe von Eigentum an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Änderung, die Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken, soweit der Wert des einzelnen Rechtsgeschäftes den Betrag von 100 TEuro übersteigt
2. Die Anlagestrategie für die Vermögensverwaltung

3. Anschaffungen und Investitionen, die im Wirtschaftsplan nicht enthalten sind, über 100 TEuro. Wenn mehrere Ausgaben in Zusammenhang stehen, werden diese zur Bestimmung des Gegenstandswertes zusammengefasst.
4. Einrichtung von Stellen außerhalb der genehmigten Stellenpläne in den Vergütungsgruppen AVR 1 und 2
5. Die Verabschiedung einer Geschäftsordnung für den Vorstand
6. Aufnahme von Darlehen, soweit der Wert den Betrag von 100 TEuro übersteigt. Wenn mehrere Ausgaben in Zusammenhang stehen, werden diese zur Bestimmung des Gegenstandswertes zusammengefasst.
7. Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- und Garantieerklärungen

3.2. Strategie

Der Vorstand legt dem SkF-Rat Vorlagen zur strategischen Weiterentwicklung zur Beratung und Beschlussfassung vor. Der SkF-Rat kann selbst initiativ werden und den Vorstand mit einer Erarbeitung strategischer Entwicklungen beauftragen. Ferner kann der SkF-Rat eigenständig strategische Entscheidungen treffen, soweit sie nicht die Zustimmung der Delegiertenversammlung erfordern.

Mindestens eine Sitzung jährlich des SkF-Rates befasst sich mit strategischen Fragen des SkF Gesamtvereins, seiner Einrichtungen und gGmbHs und zwar

1. zur fachlichen und sozialpolitischen Entwicklung
2. zur verbandlichen Entwicklung
3. zur wirtschaftlichen Entwicklung

3.3. Repräsentanz

Der SkF-Rat trägt Sorge für die inhaltliche Mitgestaltung der Politik des Gesamtvereins sowie für die Vertretung des Vereins in Kirche, Staat und Gesellschaft, auch durch die Bereitschaft zur Übernahme von Funktionen in überregionalen Gremien.

Insbesondere repräsentiert er den Verband:

- innerverbandlich z.B. bei Jubiläen, Ehrungen in Absprache mit dem Vorstand
- innerhalb des Deutschen Caritasverbandes als Mitglied der Delegiertenversammlung gemeinsam mit dem Vorstand
- innerhalb der Kirche als Mitglied im Zentralkomitee der Katholiken, der Arbeitsgemeinschaft der katholischen Organisationen Deutschlands (AGKOD), der Arbeitsgemeinschaft katholischer Frauenverbände und Frauengruppen (AG Kath) gemeinsam mit dem Vorstand
- bei weiteren Vertretungen in Absprache mit dem Vorstand, z.B. im Deutschen Frauenrat

Dazu wird eine Gremienliste erstellt, die einmal jährlich überprüft wird. Der Vorstand sollte dabei in allen operativen/fachlichen Gremien, in denen der SkF Sitz und Stimme hat, vertreten sein. Bei Vertretungen im Sinne der Kontaktpflege und Vernetzung, gesellschaftlich kirchlicher Verankerung sollte der Vorrang beim SkF-Rat liegen.

4. Sitzungen und Beschlussfassung

§ 12 der Satzung regelt wesentliche Punkte. Darüber hinaus legt die Geschäftsordnung fest:

- 4.1. Die Sitzungen des SkF-Rates sollen nach Bedarf stattfinden, mindestens jedoch dreimal im Jahr. Der SkF-Rat ist ferner zu einer Sitzung einzuberufen, wenn die Vorsitzende des SkF-Rates, die stellvertretende Vorsitzende oder mindestens zwei seiner Mitglieder oder der Vorstand in Textform die Einberufung verlangen.
- 4.2. Die Einberufung der Sitzung des SkF-Rates und ein Vorschlag zur Tagesordnung erfolgen durch die Vorsitzende. Die Einladung mit einem Entwurf der Tagesordnung hat unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen (Absendetag) per E-Mail zu erfolgen. Die Sitzungsunterlagen sind spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zu versenden.
- 4.3. Die Beschlussfassungen sind am Ende der Sitzung zu bestätigen und dem Vorstand unverzüglich zuzuleiten.
- 4.4. Das Protokoll ist spätestens 21 Tage nach der Sitzung den Mitgliedern mit einer Einspruchsfrist von 14 Tagen vorzulegen. Nach Genehmigung ist das Protokoll dem Vorstand vorzulegen.

5. Regelung zur Arbeit der Ausschüsse

Der SkF-Rat kann Ausschüsse einsetzen. Jeder Ausschuss wird vom SkF-Rat benannt hinsichtlich seines Auftrags, seiner Zusammensetzung und gegebenenfalls einer Befristung und Terminierung. Ausschüsse enden spätestens mit der Amtszeit des SkF-Rates und können für die nächste Amtszeit des SkF-Rates neu berufen werden. Der Vorsitz des Ausschusses sollte von einem SkF-Ratsmitglied übernommen werden. Die Vorsitzende lädt mit der Tagesordnung zu den Sitzungen ein; die Protokolle der Ausschusssitzungen werden allen SkF-Ratsmitgliedern zugestellt.

6. Arbeitsweise des SkF-Rates/Zusammenarbeit mit dem Vorstand und weiteren Gremien

- 6.1. SkF-Rat und Vorstand sind verpflichtet, sich gegenseitig zu den relevanten Sachverhalten zu informieren und die notwendigen Unterlagen und Informationen zugänglich zu machen bzw. vorzulegen.
- 6.2. Der SkF-Rat trägt gemeinsam mit dem Vorstand Sorge für die Information der Delegiertenversammlung durch einen Jahresbericht und für unterjährige schriftliche Informationen zu aktuellen Anlässen.
- 6.3. Vor der Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung muss das jeweils andere Organ informiert werden.
- 6.4. Der SkF-Rat beruft jährlich die Bundeskonferenz der Diözesan- und Landesebene (BuKo) zur Vorberatung der Delegiertenversammlung rechtzeitig ein und beachtet die Geschäftsordnung der BuKo.
- 6.5. Es wird jeweils eine Jahresterminplanung vereinbart.

7. Verschwiegenheitspflichten

Die Mitglieder des SkF-Rates und die ggf. hinzugezogenen Dritten haben über alle Angaben und Tatsachen des Vereins, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung der Tätigkeit für den Verein fort. Nach Beendigung der Tätigkeit sind alle Unterlagen (schriftlich und digital) zurückzugeben oder zu vernichten.

8. Vergütung

Die Mitglieder des SkF-Rates sind ehrenamtlich tätig. Die im Rahmen der Tätigkeit

angefallenen Aufwendungen werden auf Antrag des jeweiligen Mitglieds des SkF-Rates erstattet. Die jeweils gültige Reisekostenregelung ist anzuwenden.

9. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss durch die Delegiertenversammlung in Kraft. Sie ist jedem Mitglied des SkF-Rates zur Kenntnis zu geben und durch Unterschrift zu bestätigen.

10. Änderung und/oder Ergänzung dieser Geschäftsordnung

Jedwede Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung müssen zu ihrer Wirksamkeit von der Delegiertenversammlung beschlossen werden und treten mit der Beschlussfassung in Kraft.